

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 38

Freitag, 15. Juli

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2022..... 452

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 9.Oktober 2022..... 458

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich 458

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2022 462

3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 02. Juli 2008 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden 466

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich, Umlegungsverfahren Aurich Skagerrakstraße 472

Inkrafttreten des 2. Teilumlegungsplans für das Umlegungsgebiet Aurich Osterstraße..... 472

Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten vom 07.10.2015 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.07.2022..... 473

Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden 474

14. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden..... 476

Richtlinie der Stadt Wiesmoor für die Vergabe und den Verkauf städtischer Baugrundstücke..... 477

Entschädigungssatzung der Gemeinde Dornum 481

Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren in der Gemeinde Krummhörn (Parkgebührenordnung)..... 484

Prüfungsmittelteilung über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Südbrookmerland „Liegenschaftsverwaltung“ 487

Satzung zur Aufhebung abwasserrechtlicher Satzungen der Gemeinde Südbrookmerland	487
Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2022 und 2023	488
Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2022 und 2023	490

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 31. März 2022 folgende Haushaltssatzung 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	443.033.900Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	448.952.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.500.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	437.475.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	430.959.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.985.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.360.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.887.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.157.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	479.348.500 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	481.478.200 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2022

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	3.075.000 Euro
	Aufwendungen von	3.075.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.100.000 Euro
	Ausgaben von	2.100.000 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der Wirtschaftsplan der Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich wird für das Haushaltsjahr 2022

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.359.000 Euro
	Aufwendungen von	1.346.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.780.000 Euro
	Ausgaben von	1.780.000 Euro

festgesetzt.

§ 1c

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird für das Haushaltsjahr 2022

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	13.663.100 Euro
	Aufwendungen von	13.663.100 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.976.000 Euro
	Ausgaben von	1.976.000 Euro

festgesetzt.

§ 1d

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird für das Haushaltsjahr 2022

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	13.680.000 Euro
	Aufwendungen von	13.837.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	380.000 Euro
	Ausgaben von	380.000 Euro

festgesetzt.

§ 1e

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich werden für das Haushaltsjahr 2022 im

Teilbereich Abfallwirtschaft

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	27.961.400 Euro
	Aufwendungen von	27.938.300 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	4.032.900 Euro
	Ausgaben von	4.032.900 Euro

Teilbereich Fäkalschlammentsorgung

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	264.700 Euro
	Aufwendungen von	264.700 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	14.800 Euro
	Ausgaben von	14.800 Euro

festgesetzt.

§ 1f

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2022

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	2.193.000 Euro
	Aufwendungen von	2.908.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	44.933.000 Euro
	Ausgaben von	44.933.000 Euro

festgesetzt.

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **17.375.100 Euro** festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **960.00 Euro** festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** auf **1.800.000 Euro** festgesetzt.

§ 2d

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2e

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** im **Teilbereich Abfallwirtschaft** auf **2.105.000 Euro** und im **Teilbereich Fäkalschlammentsorgung** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2f

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** auf **25.080.000 Euro** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **22.434.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird auf **67.726.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 b

In den Vermögensplänen der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung**, der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich**, des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich**, des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** und des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4a Konzernfinanzierung Liquiditätskredite

Der Landkreis Aurich darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite bis zu **22.000.000 Euro** an die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH bereitstellen.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung - des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

§ 4d

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4e

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4f

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.656.000 Euro** festgesetzt. Für die Sonderkasse des **Teilbereiches Fäkalschlamm Entsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 4g

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2022 wird auf **50,5 v. H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

§ 8

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

Aurich, 31. März 2022

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 12.07.2022 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-452(2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.07.2022 bis zum 26.07.2022 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 15. Juli 2022

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022

Gemäß § 3 Abs. 6 Nds. Landeswahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 öffentlich bekannt:

Vorsitzender:

Kreiswahlleiter
Olaf Meinen

stellv. Vorsitzender:

stellv. Kreiswahlleiter
Dr. Frank Puchert

Mitglieder:

Sabine Zimmermann
Aurich

stellv. Mitglieder:

Gerda Küsel
Aurich

Manfred Galka
Aurich

Dita Bontjer
Aurich

Detert Feddinga
Südbrookmerland

Jabine Janssen
Aurich

Arno Fecht
Aurich

Tarek Sneider
Aurich

Regina Stegemann
Aurich

Michael de Witt
Aurich

Henry Harms
Südbrookmerland

Renate Strumpf
Leezdorf

Aurich, 15.07.2022

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 86 (Aurich)
Meinen

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), hat der Kreistag des Landkreises Aurich folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Aurich genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Aurich (Pflichtfahrgebiet).

- 2.) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung, bleiben unberührt.
- 3.) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus darf der Fahrpreis für die gesamte Wegstrecke vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4.) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich des Landkreises Aurich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Aurich anzuzeigen.

§ 2 Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundbetrag), dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) sowie den in dieser Verordnung genannten etwaigen Zuschlägen und etwaigen Entgelten für Wartezeiten zu bilden. Die Fahrpreise gelten für alle Taxen, soweit nicht der Fahrpreis nach § 1 Abs. 3 vereinbart wurde.

§ 3 Fahrpreis (Festland)

1.) Grundpreis

Tarif I (für Personenkraftwagen bis fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 6,00 EURO
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 7,00 EURO

Tarif II (für Personenkraftwagen über fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 9,00 EURO
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 10,00 EURO

2.) Entgelt

Tarif I (für Personenkraftwagen bis fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Dies entspricht 2,40 EURO pro Kilometer.
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10. Dies entspricht 2,50 EURO pro Kilometer.

Tarif II (für Personenkraftwagen über fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 EURO. Dies entspricht 2,80 EURO pro Kilometer.
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 34,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10. Dies entspricht 2,90 € pro Kilometer.

3.) Wartezeit (Tarif I und II)

Die Wartezeit beträgt 0,10 EURO je angefangene 8 Sekunden (45,00 € je Stunde).

4.) Zuschläge (Tarif I und II)

- a) Mitnahme eines Fahrrades: 5,00 EURO
- b) Mitnahme eines Hundes: 2,50 EURO
- c) Mitnahme von Gepäck mit mehr als 20 kg: 2,50 EURO

Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.

§ 4

Fahrpreis (Insel Norderney)

- 1.) Der Grundpreis beträgt 6,00 EURO.
- 2.) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzplätze 0,10 EURO pro 41,67 m gefahrene Wegstrecke. Dies entspricht 2,40 EURO pro Kilometer.

§ 4 a

Anfahrtskosten (Insel Norderney)

Anfahrtskosten dürfen bis zu 3 km ab den zugewiesenen Standplätzen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über dieses Gebiet hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Betriebssitz bzw. Standplatz zurückführt, ist bei der 3-km-Grenze der Fahrpreisanzeiger in Betrieb zu setzen.

§ 4 b

Wartezeiten (Insel Norderney)

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 9 Sek. (40,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu verständigen.

§ 4 c

Zuschläge (Insel Norderney)

- 1.) Für die Mitnahme von Gepäck über 20 kg ist ein Zuschlag von 2,50 Euro zu berechnen.
- 2.) Das Entgelt für die Mitnahme eines Hundes beträgt 2,50 Euro. Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- 3.) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (es gilt die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung) angefordert, ist ein Zuschlag von 5,00 Euro zu entrichten. Auf den höheren Fahrpreis ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe oder bei der Auftragsannahme am Taxenstellplatz hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

**§ 5
entfällt**

**§ 6
Preisbindung**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

**§ 7
Fahrpreisanzeiger**

- 1.) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieser Verordnung sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.
- 2.) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Von dieser Preisberechnung ist der Fahrgast unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**§ 8
Fahrtablehnungen**

Der Fahrer einer Taxe ist berechtigt, Fahrten auf schlechten nicht befestigten Straßen abzulehnen.

**§ 9
Preisauszeichnung**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Auf Wunsch hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke auszustellen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 6 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich vom 25.06.2019, 11.07.2019 und 13.08.2019 außer Kraft.

Aurich, 13.07.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	181.236.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	200.446.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.418.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	400.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	174.481.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	186.775.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.567.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.890.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.500.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.700.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	225.549.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	241.366.600 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.586.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.586.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.586.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.478.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.100 Euro

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturevents für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.684.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.684.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.668.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.324.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	400.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	743.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushaltes

wird auf 7.900.000 Euro
festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 2 a – Konzernfinanzierung Investitionen

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2022 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 26.600.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Im Finanzplan werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 585.000 Euro veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 29.000.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 200.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 300.000 Euro
festgesetzt.

§ 4 a – Konzernfinanzierung Liquiditätskredite

Die Stadt Emden darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite bis zu 22 Mio. Euro im Rahmen der Konzernfinanzierung an die Trägergesellschaft bereitstellen.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgelegt (hier nachrichtlich):

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Wertgrenzen zur Einzelveranschlagung von Investitionen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie folgende Wertgrenzen erreichen:

- Unbewegliches Vermögen und Investitionskostenzuschüsse (ohne Straßenbaumaßnahmen)	250.000,-€
- Straßenbaumaßnahmen	900.000,-€
- Bewegliches und sonstiges immaterielles Vermögen (ohne Feuerwehr)	50.000,-€
- Feuerwehrinvestitionskonzept	250.000,-€

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche / Folgekostenberechnungen

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von folgenden Wertgrenzen erreichen:

- Straßenbaumaßnahmen	250.000,-€
- Sonstiges Vermögen	50.000,-€

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine einfache Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 5.000,- € betragen.

Emden, den 31.03.2022

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.07.2022 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2022) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.07.2022 bis zum 26.07.2022 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickesteinplatz 2, Zimmer 424, zu folgenden Öffnungszeiten Mo-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo-Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04921/871366 gebeten.

Emden, 13.07.2022

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung vom 02. Juli 2008 der Stadt Emden
über die förmliche Festlegung des
„Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden**

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer G. vom 7.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Erweiterung des Sanierungsgebietes um die „Gebiete A und B“**

Das in der Satzung zur förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ vom 02. Juli 2008 festgelegte Sanierungsgebiet (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 25 vom 18. Juli 2008), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 31.03.2017 (Fristverlängerung bis 2024, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr.13 vom 31. März 2017) und die 2. Änderungssatzung vom 29.01.2018 (Gebietserweiterung und Aufhebung eines Teilbereichs, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 7 vom 09. Februar 2018) wird um die in den Anlagen A und B als „Gebiet A“ und „Gebiet B“ dargestellten Flächen erweitert.

Dieser Erweiterungsbereich wird als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet festgesetzt.

**Artikel 2
Aufhebung der Sanierung für das „Gebiet C“**

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ vom 02. Juli 2008, (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 25 vom 18. Juli 2008), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 31.03.2017 (Fristverlängerung bis 2024, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr.13 vom 31. März 2017) und die

2. Änderungssatzung vom 29.01.2018 (Gebietserweiterung und Aufhebung eines Teilbereichs, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 7 vom 09. Februar 2018) wird für die in der Anlage C als „Gebiet C“ bezeichnete Fläche aufgehoben.

Artikel 3 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die sich aus Artikel 1 und 2 ergebende Abgrenzung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ ist ersichtlich in der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage D, die zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird.

Artikel 4 Verfahren und Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung. Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung bis zum 31.12.2030 verlängert.

Artikel 5 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hinweise:

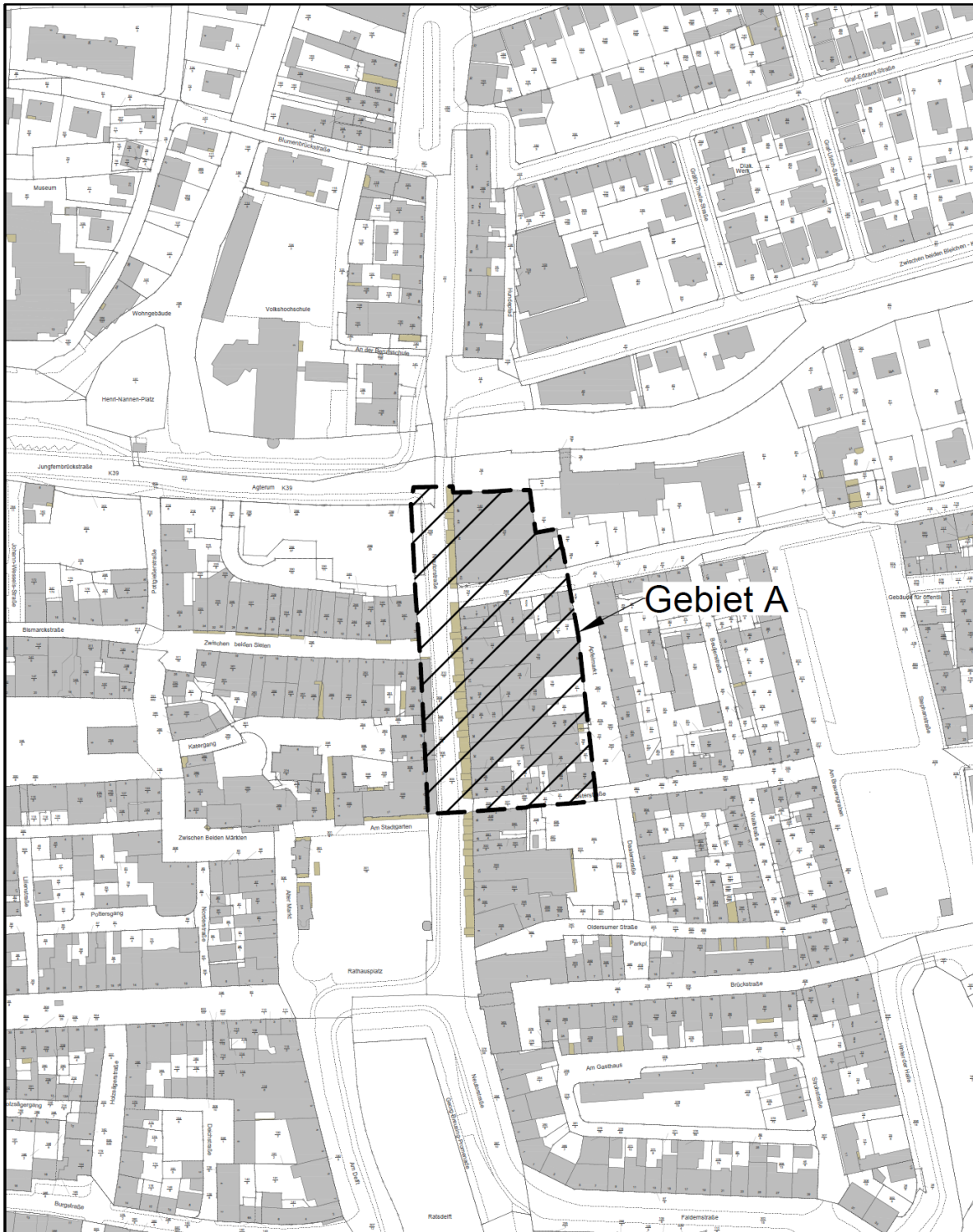
Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der o.g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Emden, den 07. Juli 2022

Stadt Emden

FD 361
Der Oberbürgermeister
Tim Kruthoff

Anlage A zur 3. Satzung vom 07.07.2022 zur Änderung der Satzung vom 02.07.2008

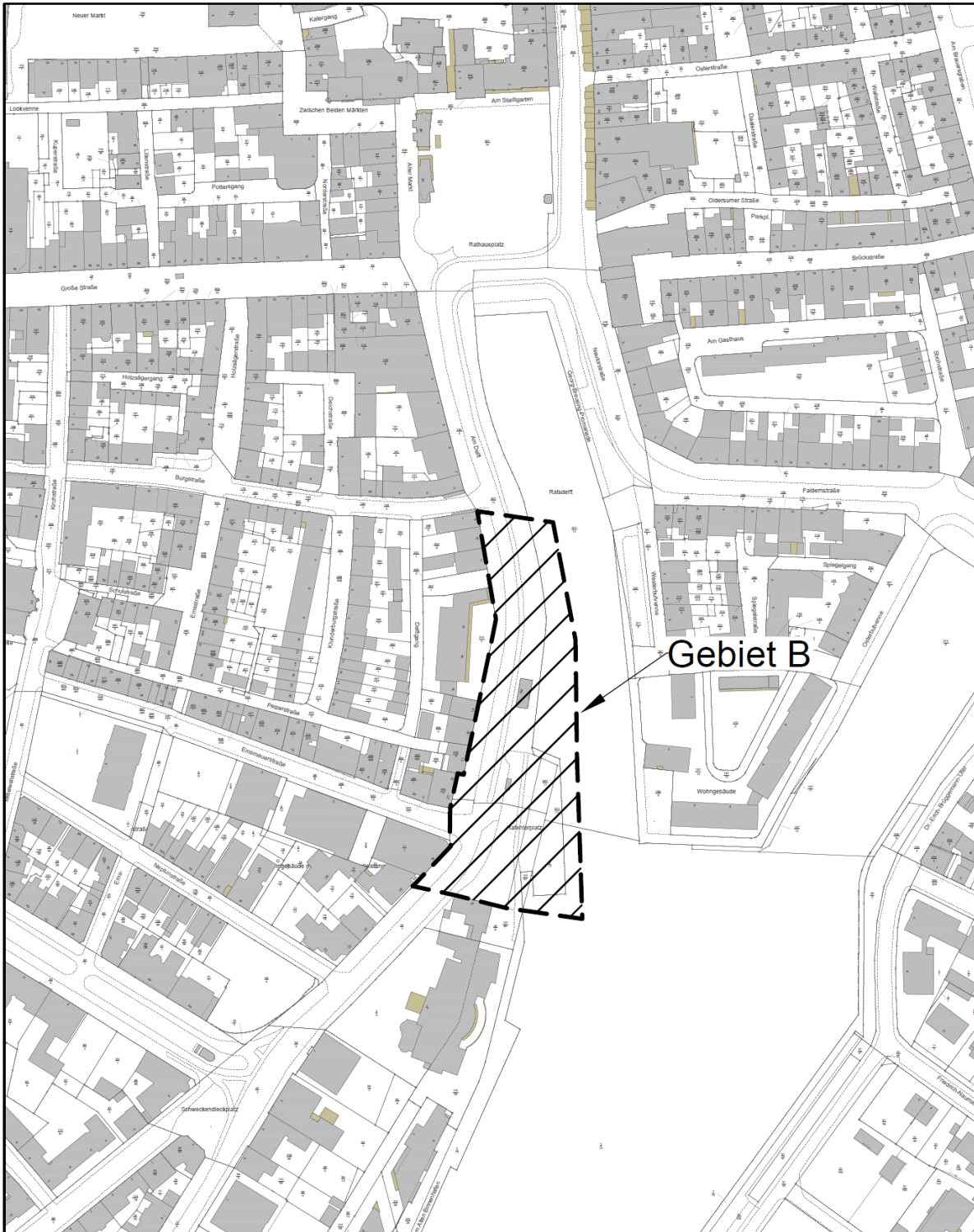


Erweiterung des Sanierungsgebiets um das **Gebiet A**

FD 361 Stadtplanung



Anlage B zur 3. Satzung vom 07.07.2022 zur Änderung der Satzung vom 02.07.2008

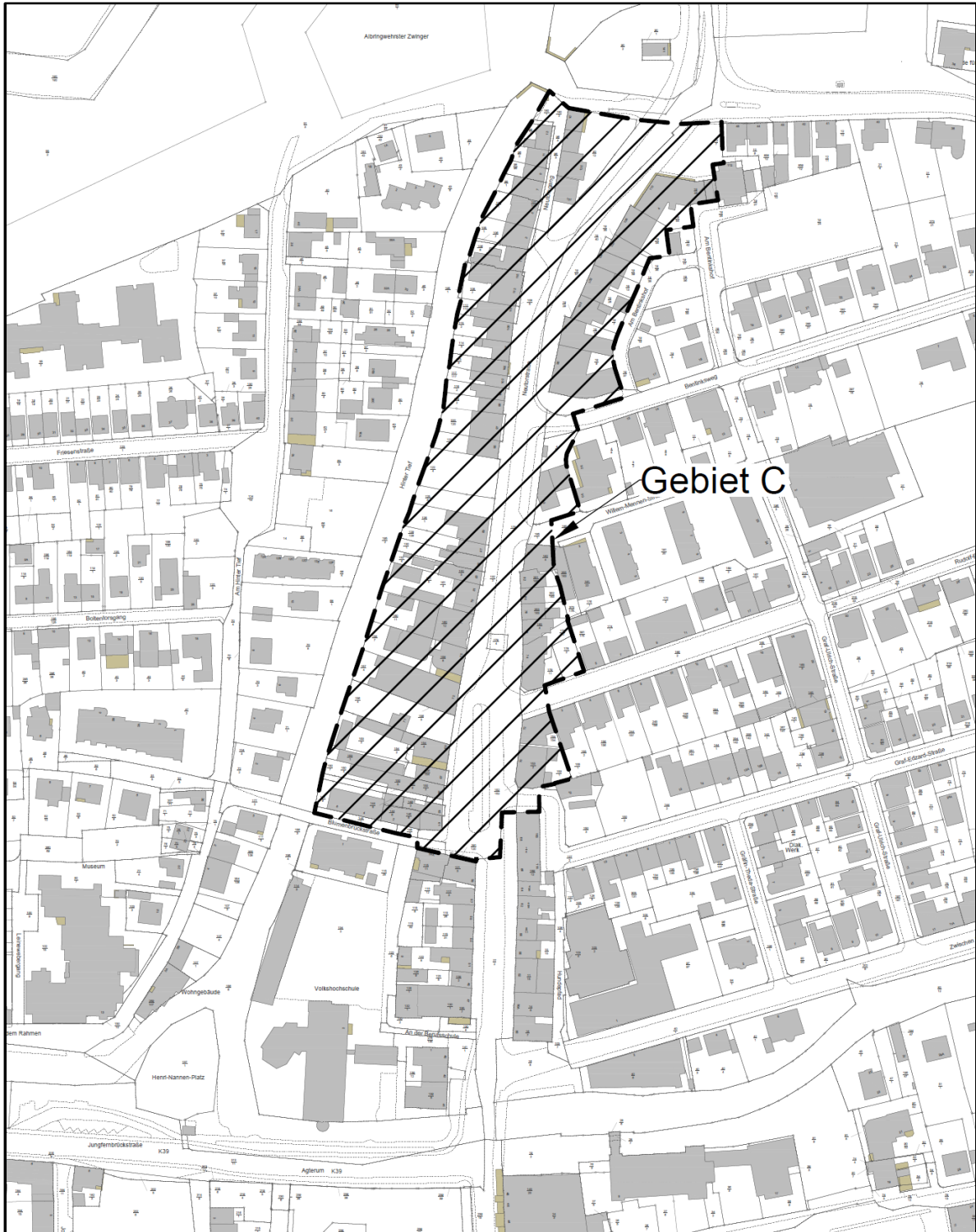


Erweiterung des Sanierungsgebiets um das **Gebiet B**

FD 361 Stadtplanung



Anlage C zur 3. Satzung vom 07.07.2022 zur Änderung der Satzung vom 02.07.2008

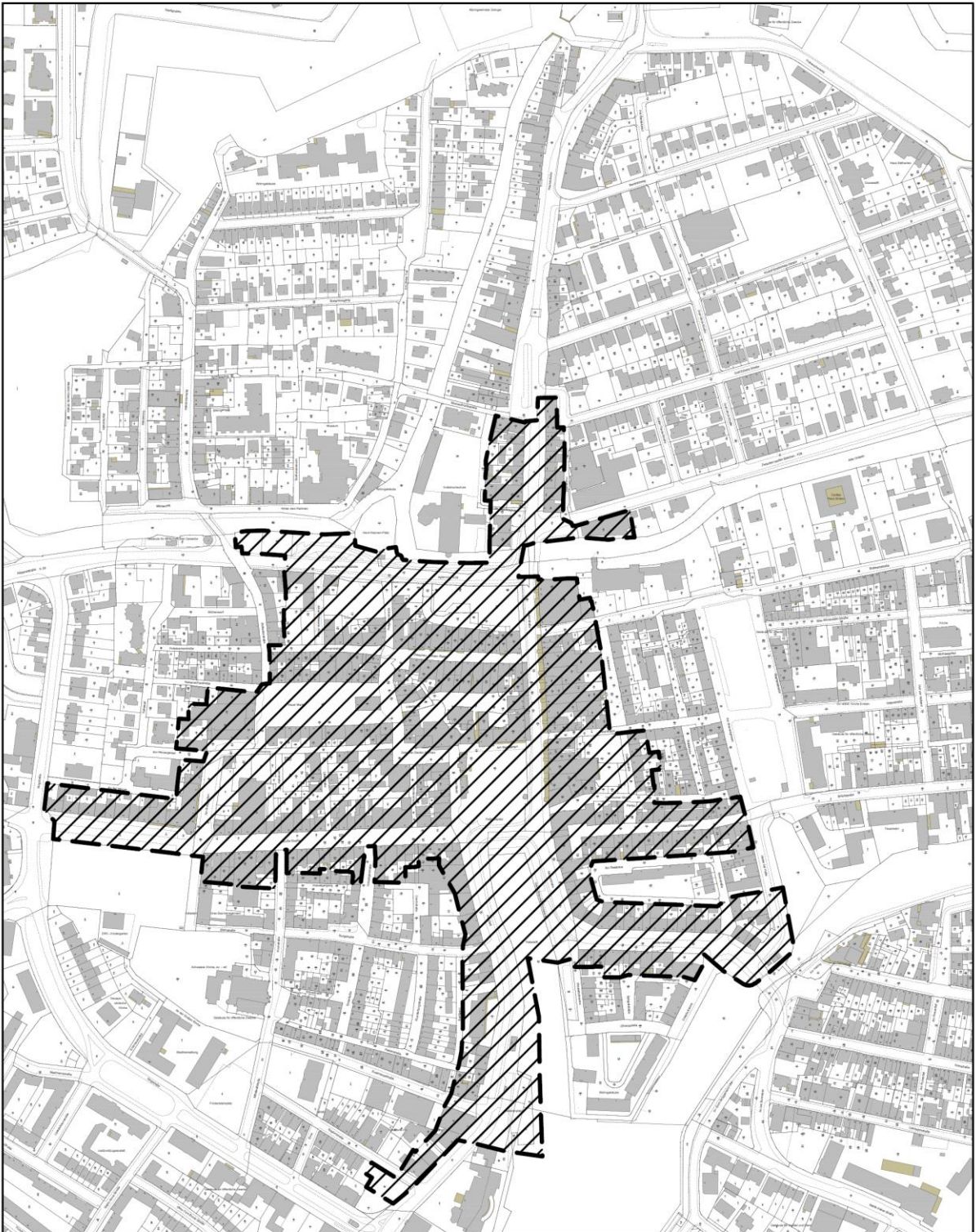


Aufhebung des Sanierungsgebiets für das **Gebiet C**

FD 361 Stadtplanung



Anlage D zur 3. Satzung vom 07.07.2022 zur Änderung der Satzung vom 02.07.2008



Geltungsbereich über die förmliche Festlegung des
"Sanierungsgebiets Innenstadt"

FD 361 Stadtplanung



C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich, Umlegungsverfahren Aurich Skagerrakstraße

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich mit Beschluss vom 11.07.2022 nach §§ 80ff. des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 — BGBl. S. 3634) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Aurich Skagerrakstraße aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte. Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt. Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) — Regionaldirektion Aurich — als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Aurich, den 11.07.2022

Stadt Aurich

-Umlegungsausschuss-

gez. Rohlfs
stellvertretender Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 11.07.2022

Stadt Aurich

- Umlegungsausschuss –

Feddermann
Bürgermeister

Inkrafttreten des 2. Teilumlegungsplans für das Umlegungsgebiet Aurich Osterstraße

Aufgrund des § 71 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 - BGBl. I S. 3634) wird bekanntgemacht, dass der 2. Teilumlegungsplan, bestehend aus dem 2. Teilumlegungsverzeichnis und der 2. Teilumlegungskarte, für das Umlegungsgebiet Aurich -Osterstraße- Gemarkung Aurich, 16, Bebauungsplan Nr. 298 durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 11.07.2022 in Kraft gesetzt wurde und insoweit seit diesem Tage unanfechtbar ist.

Nach § 72 Baugesetzbuch wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im 2. Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die festgesetzten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Inkraftsetzung und gegen die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des 2. Teilumlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Aurich (Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Aurich -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich) zu erheben.

Aurich, den 11.07.2022

Stadt Aurich
-Umlegungsausschuss-

gez. Rohlf
stellvertretender Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 11.07.2022

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten vom
07.10.2015 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.07.2022**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 05.07.2022 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten beschlossen:

Gebührentatbestände

I. Personaleinsatz

1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr 0,43 €/min

II. Einsatz von Fahrzeugen

1. Kommandowagen (KdoW)	1,00 €/ min
2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF)	4,80 €/ min
3. Löschgruppenfahrzeuge (LF)	8,66 €/ min
4. Drehleiter (DLK 23/12)	19,16 €/ min
5. Gerätewagen (GW)	2,66 €/ min
6. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW)	1,12 €/ min
7. Pritschenwagen (PW)	1,19 €/ min
8. Boote (Boot)	0,33 €/ min

III. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

IV. fehlerhafte Alarmierung

Bei fehlerhafter Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden wird ein Pauschalbetrag i. H. v. 418,99 € pro Einsatz festgesetzt.

V. Brandsicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen fallen für den Personaleinsatz Gebühren in Höhe von 20,00 €/ h pro Person an.

Norden, den 13.07.2022

Stadt Norden

Bürgermeister
Eiben

Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden zuletzt geändert am 05.07.2022

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet. Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträger*innen der Freiwilligen Feuerwehr Norden werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

- Stadtbrandmeister*in 300,00 €
- Stellv. Stadtbrandmeister*in 200,00 €
- Kinder- und Jugendwart*in 100,00 €
- Gerätewart*in 75,00 €

(2) Mitglieder*innen der Freiwilligen Feuerwehr Norden, die zum Brandsicherheitswachdienst (vorbeugender Brandschutz) herangezogen werden und die für diese Zeit nicht nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt wurden, wird für die Teilnahme an jeder Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde gewährt.

(3) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen/ -männer sowie die in Absatz 1 genannten Funktionsträger*innen erhalten je Hilfeleistungseinsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe 18,00 € je Stunde.

§ 2

Auslagen

Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z. B. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets, Telefon- und Portokosten, Bekleidungsgeld, Schreibmaterial u. ä.).

§ 3

Reisekosten

(1) Bei von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden Reisekostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden (z. B. nach § 33 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG).

§ 4

Verdienstausschlag

Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird auf Antrag gemäß NBrandSchG ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet.

§ 5

Aufwendungen für Kinderbetreuung

Der Höchstbetrag für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 10,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden pro Tag festgesetzt.

§ 6

Zahlung der Entschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden jeweils für volle Kalendermonate, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, monatlich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert sind, ihre Funktion

wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt die Vertreterin / der Vertreter die Funktion der / des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{1}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 wird aufgrund einer Mitteilung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters über erfolgte Einsätze pro Quartal nachträglich (minutengenau) gezahlt.

(3) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gezahlt.

§ 7

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Norden, den 13.07.2022

Stadt Norden

Bürgermeister
Eiben

14. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 05.07.2022 nachfolgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden beschlossen:

1. Benutzungsgebühren je Einzelgrab

Reihengräber

1.1	Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	500,00 €
1.2	Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	280,00 €

Wahlgräber

1.8	Gebühr nach Umwandlung in Rasengrab in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal pro Jahr und Stelle (Barenbuscher Weg)	56,00 €
-----	--	---------

Urnengräber

1.12	Urnenwahlgrab	530,00 €
1.14	Urnengrab ohne Kennzeichnung	410,00 €
1.15	Urnengemeinschaftsgrabstelle mit Pflege	730,00 €
1.21	Urnengrab auf der Obstwiese in Leybucht polder	1.550,00 €

2. Grabherstellung

2.1	Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	295,00 €
2.3	Urnengrab	147,00 €

3. Ein-, Aus- und Umbettungen von Särgen und Urnen

3.1	Gebühr nach tatsächlichem Aufwand	
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle	93,00 €
4.2	Benutzung der Leichenhalle Tag 1 bis 4	184,00 €
	Benutzung der Leichenhalle ab Tag 5 je Tag	45,00 €

Norden, den 13.07.2022

Stadt Norden

Bürgermeister
Eiben

Richtlinie der Stadt Wiesmoor für die Vergabe und den Verkauf städtischer Baugrundstücke

Vorbemerkungen

Die Stadt Wiesmoor fördert den selbst genutzten Wohnungsbau für Familien mit Kindern durch die Gewährung von Finanzierungszuschüssen beim Kauf eines Bauplatzes in den stadteigenen Baugebieten.

Um dieses Ziel gerecht zu werden, wird die Zuteilung städtischer Baugrundstücke an gewisse Bedingungen geknüpft. Der Rat der Stadt Wiesmoor hat deshalb am 11.07.2022 die nachfolgende Richtlinie beschlossen. Die bisherige Richtlinie vom 09.05.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 1 Grundsätze

Für die Vergabe eines Grundstücks können sich Personen bewerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und Paare können nur gemeinsam eine Bewerbung abgeben.

Baugrundstücke können nur an Bewerber vergeben werden, die in der entsprechenden Bewerberdatei aufgenommen sind, d.h. innerhalb eines festgelegten Bewerbungszeitraums, welcher sechs Wochen beträgt, ihre Bewerbung abgegeben haben.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der Vergabekriterien (§ 2) ausgewertet.

Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Baugrundstücks besteht nicht.

Die Stadt Wiesmoor behält sich in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien vor.

§ 2 Vergabekriterien

Die Bewerberdatei wird nach folgenden Kriterien geführt:

Grundstückseigentümer, die der Stadt Wiesmoor auf deren Wunsch Flurstücke zur Umsetzung eines Baugebietes verkaufen, haben die Möglichkeit, vor Einleitung des Vergabeverfahrens nach dieser Richtlinie, max. ein Grundstück zu erwerben.

Anschließend werden bei Mehrfachbewerbungen auf das gleiche Baugrundstück oder bei der Vergabe im Losverfahren zur Entscheidungsfindung die Bewerber zunächst in die Gruppen „Selbstbezieher“ und „Andere Bewerber“ eingeteilt, wobei die Selbstbezieher bevorzugt werden.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die nachstehend genannten Kriterien in aufgeführter Reihenfolge herangezogen.

Die so zum Zuge kommenden Bewerber können sich der Reihe nach eines der zur Verfügung stehenden Grundstücke aussuchen. Die Zugriffsreihenfolge der einzelnen Kategorien auf die Grundstücke wird per Losverfahren entschieden.

Übersteigt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenen Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen.

A) Selbstbezieher:

1.) Bewerber/innen, die noch kein Haus-/Wohneigentum besitzen

- a) Familien mit –dem Haushalt angehörigen- Kindern bis zum 18. Lebensjahr, die mit Hauptwohnsitz in Wiesmoor gemeldet sind.
- b) Paare und Alleinstehende ohne Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Wiesmoor gemeldet sind.
- c) Familie/Paare/Alleinstehende, wovon wenigstens ein/e Bewerber/in in Wiesmoor aufgewachsen ist und mindestens 15 Jahre in Wiesmoor seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte, danach jedoch z.B. berufsbedingt außerhalb von Wiesmoor wohnte.
- d) Familien/Paare/Alleinstehende die mit Hauptwohnsitz in Wiesmoor gemeldet sind und deren Haushalt eine Person mit einer Schwerbehinderung (Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung ab 70 %) oder einem Pflegegrad (Pflegebedürftigkeit mit einem Pflegegrad ab Stufe 3) angehört.
Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- e) Auswärtige Familien mit –dem Haushalt angehörigen- Kindern bis zum 18. Lebensjahr.

2.) Bewerber/innen, die bereits Haus- oder Wohneigentum besitzen, sich jedoch verpflichten, dieses mit Zuschlag eines Grundstücks zu verkaufen oder an Familienangehörige zur Selbstnutzung zu übertragen

Die Verpflichtung beinhaltet, dass das Eigentum mit Zuschlag eines Grundstücks innerhalb einer Frist von 6 Monaten veräußert bzw. übertragen wird. Erst bei Vorlage dieses Nachweises erfolgt eine Grundstücksbeurkundung.

- a) Familien mit –dem Haushalt angehörigen- Kindern bis zum 18. Lebensjahr, die mit Hauptwohnsitz in Wiesmoor gemeldet sind.
- b) Paare und Alleinstehende ohne Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Wiesmoor gemeldet sind.
- c) Familien/Paare/Alleinstehende, wovon wenigstens ein/e Bewerber/in in Wiesmoor aufgewachsen ist und mindestens 15 Jahre in Wiesmoor seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte, danach jedoch z.B. berufsbedingt außerhalb von Wiesmoor wohnte.
- d) Familien/Paare/Alleinstehende die mit Hauptwohnsitz in Wiesmoor gemeldet sind und deren Haushalt eine Person mit einer Schwerbehinderung (Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung ab 70 %) oder einem Pflegegrad (Pflegebedürftigkeit mit einem Pflegegrad ab Stufe 3) angehört.
Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

3.) Bewerber/innen, die noch kein Haus-/Wohneigentum besitzen und Ihren Hauptwohnsitz nicht in Wiesmoor haben

- a) Auswärtige Paare/Alleinstehende ohne Kinder.
- b) Familien/Paare/Alleinstehende in deren Haushalt eine Person mit einer Schwerbehinderung (Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung ab 70 %) oder einem Pflegegrad (Pflegebedürftigkeit mit einem Pflegegrad ab Stufe 3) angehört.
Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

4.) Sonstige Bewerber/innen, die mit Hauptwohnsitz in Wiesmoor gemeldet und Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Wohngrundstücks sind.

5.) Sonstige auswärtige Bewerber/innen, die Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Wohngrundstücks sind.

B. Andere Bewerber:

- 1) Sonstige Bewerber mit Geschäftssitz in Wiesmoor (z.B. Makler, Architekten, private Bauunternehmen, Fertighaushersteller etc.).
- 2) Familien/Paare und Alleinstehende aus Wiesmoor.
- 3) Sonstige Bewerber mit einem Geschäftssitz außerhalb von Wiesmoor (z.B. Makler, Architekten, Bauunternehmen, Fertighaushersteller etc.).

Weitere Anmerkungen und Erklärungen zum Antragsverfahren:

Als „Selbstbezieher“ gelten:

Bewerber/innen, die sich verpflichten, für mindestens 5 Jahre das zu bauende Gebäude selbst zu beziehen.

Die Bauplatzkäufer verpflichten sich entsprechend im Kaufvertrag, dass Wohnhaus mindestens fünf Jahre lang selbst zu bewohnen.

In der Bewerbung sind alle zukünftigen Haushaltsmitglieder anzugeben, die bei einer Grundstücksvergabe in das zu errichtende Wohngebäude einziehen und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet werden. Die persönlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des letzten Tages der veröffentlichten Bewerbungsfrist sind maßgebend für die Bewerberkategorie.

Als „Andere Bewerber“ gelten:

Bewerber/innen, die das zu bauende Gebäude nicht selbst beziehen wollen.

Eine Bewerbung ist grundsätzlich nur in einer Bewerbergruppe möglich. Im Übrigen ist pro Familie/Pair/Person/Firma nur eine Bewerbung für ein Einfamilienhaus- oder für ein Mehrfamilienhausgrundstück zulässig.

Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Nachweislich unrichtige Angaben der Bewerber führen zum Ausschluss zum Vergabeverfahren. Eine erneute Aufnahme in das Bewerbungsverfahren ist nicht mehr möglich.

§ 3 Weiterveräußerung/Wiederkaufsrecht:

Der Verkauf erfolgt zum Zwecke der alsbaldigen Errichtung eines Wohnhauses auf dem mit dem Kaufvertrag erworbenen Grundstück seitens des Käufers/der Käuferin. Der/die Käufer/in verpflichtet sich, diese Bebauung innerhalb von drei bzw. vier Jahren, je nach Baugebiet, seit Abschluss des Kaufvertrages vorzunehmen.

Eine Weiterveräußerung ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Stadt Wiesmoor und nur an eine/n Bewerber/in, der die gleichen Bewerberkriterien nach § 2 oder an eine/n Bewerber/in, der in der Kriterienfolge nach § 2 höher angesiedelt ist, gestattet. Sie ist der Stadt Wiesmoor zuvor anzuzeigen. Die Frist für die Bebauungsverpflichtung ist im Falle der Weiterveräußerung neu festzulegen.

Wird das Grundstück nicht dem vorgesehenen Zweck innerhalb der vorgenannten Frist zugeführt, also mit einem Wohnhaus bebaut, oder wird es ohne Zustimmung der Stadt an einen oder mehrere Dritte veräußert, dann steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht zu. Auf ein Verschulden des Käufers/der Käuferin kommt es hierbei nicht an.

Für die Ausübung des Wiederkaufsrechts gelten folgende Bedingungen:

1. Das Wiederkaufsrecht kann nur binnen einer Frist von zwei Jahren seitens der Stadt ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Stadt von dem Wiederverkaufsfall Kenntnis erlangt hat.
2. Der von der Stadt zu entrichtende Wiederkaufspreis ist der Preis, den der/die Käufer/in an die Stadt gezahlt hat. Verwendungen, die der/die Käufer/in auf das Kaufgrundstück gemacht hat, ersetzt die Stadt nur insoweit, als sie diese für sich nutzen kann.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf entstehenden Kosten und Steuern tragen der/die Käufer/in.

§ 4 Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 11.07.2022 in Kraft.

Wiesmoor, den 11.07.2022

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbbers

Entschädigungssatzung der Gemeinde Dornum

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Dornum werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenentschädigungen für Ratsmitglieder sowie Sitzungsgelder und Fahrtkostenentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und von Auslagen besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht gerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Zum gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittspreis gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder des Rates

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 20,00 € pro Sitzung. Die Entschädigung für Fraktionen und Gruppen sind jährlich auf 18 Sitzungen begrenzt. Die monatliche Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich im Nachhinein fällig.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder umfassen den Einsatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten (§ 6) und der Reisekosten (§ 7).
- (3) Die Nachweise über durchgeführte Fraktions- und Gruppensitzungen sind bis spätestens 3. Werktag des Folgemonats bei der Verwaltung einzureichen. Später eingehende Nachweise können bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatliche folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) an den 1. stv. Bürgermeister | 150,00 € |
| b) an den 2. stv. Bürgermeister | 75,00 € |
| c) an die übrigen Beigeordneten | 75,00 € |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit mindestens 2 Mitgliedern als Grundbeitrag | 35,00 € |
| und für jedes dem Rat angehörende Fraktionsmitglied | 12,50 € |
- (2) Vereinigt ein Mitglied des Rates mehrere in Absatz 1 genannte Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Dornum erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €. Des Weiteren sind die Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Satzung analog für die Gleichstellungsbeauftragte anzuwenden.

§ 5

Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r

Die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Gemeinde Dornum erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €. Des Weiteren sind die Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Satzung analog für die/den Behindertenbeauftragte/n anzuwenden.

§ 6

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

§ 7

Fahrtkostenersatz

Für die notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden auf Antrag die nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Erstattungsanspruch dieser Kosten ist vor Antritt der Fahrt mit dem Bürgermeister zu vereinbaren.

§ 8

Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Durch die Zahlung der Reisekostenvergütung sind alle mit der Dienstreise verbundenen Auslagen abgegolten. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 9 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall und den Pauschalstundensatz haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfallersatz ist, dass die Tätigkeiten zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h. während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern bzw. während der gewöhnlichen Geschäfts- und Arbeitszeiten von Selbständigen.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaussfall wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt. Eine Entschädigung für Verdienstaussfall wird nicht gewährt, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften einen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch nach Abs. 2 haben, denen aber nachweislich im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschalierte Nachteilsersatzung je angefangene Stunde in Höhe von 10,00 €, jedoch je Tag nicht mehr als 75,00 €.
- (5) Die Nachweise über entstandenen Verdienstaussfall sind bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats bei der Verwaltung einzureichen.
Später eingehende Nachweise können bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 10 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 35,00 € monatlich begrenzt.

§ 11 Ortsräte

- (1) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz in Höhe von 20,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde.

§ 12

Ortsbürgermeister/innen mit Hilfsfunktionen/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Ortsbürgermeister/innen, die die in der Hauptsatzung festgelegten Hilfsfunktionen ausüben, erhalten neben den Beträgen aus § 10 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde.

§ 13

Steuer- und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Angelegenheit der Empfänger/innen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.05.2019 außer Kraft.

Dornum, den 23.06.2022

Gemeinde Dornum

Trännapp
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren in der Gemeinde Krummhörn (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Krummhörn werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe des § 3 festgesetzt.

- (3) Gebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung können zusätzlich zu den Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (u. a. Handyparksysteme) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (4) Im § 2 ist aufgeführt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden.

§ 2

Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr

Für die öffentlichen Parkplätze

- a) beim Haus der Begegnung Greetsiel mit der Bezeichnung "Gesundheitsoase 1 und 2",
- b) bei der Grundschule Greetsiel mit der Bezeichnung "Am Mahlbusen 1 und 2",
- c) bei der Turnhalle Greetsiel mit der Bezeichnung "Am Schöpfwerk 1 und 2",
- d) am Uplewarder Deich mit der Bezeichnung "Trockenstrand",
- e) Okko-tom-Brook-Straße (für PKW und Busse) mit der Bezeichnung "Okko-tom-Brook-Straße für PKW und Busse" und 2 (für PKW)
- f) an der Mühlenstraße (für PKW und Wohnmobile) mit der Bezeichnung "Bei den Zwillingsmühlen 1 (Wohnmobile), 2 und 3 (PKW und Wohnmobile)"
- g) Parkfläche am Deich Gemarkung Greetsiel, Flur 1, Flurstück 1/5, mit der Bezeichnung "Beim Pilsmer Leuchtturm"
- h) Teilflächen der unter a) bis c), e) und f) aufgeführten Parkplätze als sog. Dauerparkplätze für einen festgelegten Personenkreis (Anspruchsberechtigte).

werden Parkgebühren erhoben.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

Die zu entrichtende Parkgebühr richtet sich nach folgendem Tarif:

- (1) Für die in § 2 unter a) bis c), e) und f) genannten Parkplätze („Gesundheitsoase 1 u. 2, Am Mahlbusen 1 u. 2, Am Schöpfwerk 1 u. 2, Okko-tom-Brook-Str. 1 u. 2, Bei den Zwillingsmühlen 2 u. 3)

Parkzeit bis 15 Minuten	=	Parkgebühr	0,10 €
Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	3,00 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	4,00 €
Parkzeit bis 12 Stunden	=	Parkgebühr:	6,00 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	12,00 €

für PKW.

- (2) Für den in § 2 unter f) genannten Parkplatz („Bei den Zwillingsmühlen 1, 2 und 3“)

Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	12,00 €
-------------------------	---	-------------	---------

für Wohnmobile.

- (3) Für den in § 2 unter g) genannten Parkplatz („Beim Pilsmer Leuchtturm“)

Parkzeit bis 1 Stunde	=	Parkgebühr:	1,00 €
Parkzeit bis 2 Stunden	=	Parkgebühr:	2,00 €
Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	2,50 €

Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	3,50 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	12,00 €

- (4) Für die in § 2 unter h) genannten Parkplätze („Dauerparkplätze“)

monatlich 30,00 € je Stellplatz

- (5) Für den unter § 2 unter d) genannte Parkplatz („Trockenstrand“)

Parkzeit bis 1 Stunde	=	Parkgebühr:	1,00 €
Parkzeit bis 2 Stunden	=	Parkgebühr:	2,00 €
Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	2,50 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	3,50 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr	12,00 €

- (6) Für den in § 2 unter e) genannte Parkplatz („Okko-tom-Brook-Straße 1“)

Parkzeit bis 3 Stunden	=	Parkgebühr:	15,00 €
Parkzeit bis 6 Stunden	=	Parkgebühr:	21,00 €
Parkzeit bis 12 Stunden	=	Parkgebühr:	30,00 €
Parkzeit bis 24 Stunden	=	Parkgebühr:	50,00 €

für Busse (mit Ausnahme von Bussen des ÖPNV).

- (7) Bei der Nutzung eines Handyparksystems ist eine Verkürzung oder Verlängerung der gebuchten Parkdauer jederzeit möglich.
- (8) Die Parkgebühr bei Nutzung des Handyparksystems wird minutengenau abgerechnet.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der eine Parkfläche der in § 2 dieser Gebührenordnung aufgeführten Parkplätze bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14.02.2020 außer Kraft.

Krummhörn, den 07.07.2022

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

**Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Südbrookmerland
„Liegenschaftsverwaltung“**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Gemeinde Südbrookmerland im Rahmen einer überörtlichen Prüfung die „Liegenschaftsverwaltung“ geprüft.

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 09. März 2022 liegt in der Zeit vom 18. Juli 2022 bis einschließlich 26. Juli 2022 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer-Nr.: 302, aus.

Südbrookmerland, im Juli 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

**Satzung zur Aufhebung abwasserrechtlicher Satzungen
der Gemeinde Südbrookmerland**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010, S.576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Ablösung des Kanalbaubeitrages vom 23. Juni 1997 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Südbrookmerland (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 20. Dezember 2000 wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Südbrookmerland (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20. Dezember 2000 wird aufgehoben.

§ 4

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Südbrookmerland vom 06. Juli 1990, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Südbrookmerland vom 18. Oktober 2001, wird aufgehoben.

§ 5

Die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammabeseitigungssatzung) vom 11. Dezember 1987, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21. April 1988, wird aufgehoben.

§ 6

Die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes vom 20. Dezember 2000 wird aufgehoben.

§ 7

Die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) – dezentrale Abwasserbeseitigung – vom 17. Dezember 2001 wird aufgehoben.

§ 8

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Südbrookmerland, den 30. Juni 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in der Sitzung am 12.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2022	und	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.364.900,00 €		3.560.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.750.300,00 €		3.665.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €		0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €		0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.362.500,00 €	3.558.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.727.700,00 €	3.643.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.547.000,00 €	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.184.000,00 €	4.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	65.000,00 €	65.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt: (Für das Haushaltsjahr 2023 durch eine besondere Hebesatzsatzung):

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	470 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	420 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.	400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

Marienhaf, den 12.04.2022

Gemeinde Upgant-Schott

Winter Ihmels
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 18.07.2022 bis zum 26.07.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 11. Juli 2022

Gemeinde Upgant-Schott

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2022	und	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	731.200,00 €		796.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	868.100,00 €		876.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €		0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €		0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	724.300,00 €		789.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	853.500,00 €		861.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	511.000,00 €		0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	377.000,00 €		0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €		0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500,00 €		2.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt: (Für das Haushaltsjahr 2023 durch eine besondere Hebesatzsatzung):

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	470 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	420 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.	400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 31.03.2022

Gemeinde Wirdum

Lengert Ihmels
Bürgermeisterin Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 18.07.2022 bis zum 26.07.2022 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Wirdum, 12. Juli 2022

Gemeinde Wirdum

Ihmels
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.